

## **Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land**

vom 20. August 2007 (bekannt gemacht in den Ausgaben der Volksstimme „Anhalt-Zerbster Nachrichten“, „Burger Rundschau“ und „Genthiner Rundblick“ sowie im Amtsblatt Nr. 01 vom 31. August 2007)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 11. Juli 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Kreisgebiet**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Jerichower Land. Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Burg. Das Kreisgebiet besteht aus den in der Anlage aufgeführten Gemeinden.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: gespalten Blau über Silber, vorn ein silberner Pfahl, hinten ein schwarzer silbern konturierter und rot bewehrter Kranich. Der Landkreis führt eine Flagge in den Farben weiß/blau.
- (2) Das Dienstsiegel das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift „Landkreis Jerichower Land“.

### **§ 3**

#### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 4**

#### **Vorsitz im Kreistag**

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Die Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 5**

#### **Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Kreisausschuss einschließlich Vergaben
  2. Jugendhilfeausschuss
  3. Finanzausschuss
  4. Ausschuss für Bau, Wohnung, Wirtschaft und Verkehr
  5. Bildungs- und Kulturausschuss (Bildung, Kultur, Sport)
  6. Sozial- und Gesundheitsausschuss
  7. Umweltausschuss, Landwirtschaft und Forsten
  8. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 36 Abs. 1 LKO LSA sind der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der Kreisausschuss besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

Er beschließt über:

1. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages oder des Jugendhilfeausschusses bedürfen und die nicht nach § 52 LKO LSA bzw. dieser Hauptsatzung dem Landrat obliegen
2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 10 – EG 13 TVöD) im Einvernehmen mit dem Landrat
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA mit einem Vermögenswert von über 30.000,000 EUR bis einschließlich 250.0000,00 EUR
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 13 LKO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert die Höhe von über 6.000,00 EUR bis einschließlich 15.000,00 EUR nicht übersteigt
6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA mit einem Vermögenswert von über 15.000,00 EUR bis einschließlich 55.000,00 EUR
7. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 33 Abs. 3 Ziff. 4 LKO LSA und 97 Abs. 1 GO LSA i. V. m. 65 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 EUR nicht übersteigt
8. alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben, mit einem Vermögenswert von über 300.000,00 EUR bis einschließlich

550.000,00 EUR, für die nicht gem. § 33 Abs. 3 LKO LSA der Kreistag ausschließlich bzw. gem. §§ 51, 52 LKO LSA der Landrat zuständig ist.

- (4) Aufgaben und Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.
- (5) Der Rechnungsprüfungs- und der Finanzausschuss bestehen aus sieben Kreistagsmitgliedern.
- (6) Die übrigen Ausschüsse bestehen jeweils aus sieben Kreistagsmitgliedern und drei sachkundigen Einwohnern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (8) Den beratenden Ausschüssen
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Finanzausschuss
  - Ausschuss für Bau, Wohnung, Wirtschaft und Verkehr
  - Bildungs- und Kulturausschuss
  - Sozial- und Gesundheitsausschuss
  - Umweltausschuss, Landwirtschaft und Forsten

sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

- (9) Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

## **§ 6 Landrat**

Der Landrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlastung der Beamten des einfachen, mittleren Dienstes und gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 2 bis EG 9 TVöD)

2. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 33 Abs. 3 Ziff. 4 LKO LSA und 97 Abs. 1 GO LSA i. V. m. 65 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000,00 EUR nicht übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 EUR nicht übersteigt
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 13 LKO LSA deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,00 EUR nicht übersteigt
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 EUR nicht übersteigt
6. alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben, deren Vermögenswert die Höhe von 300.000,00 EUR nicht übersteigt.
7. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
8. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### **§ 7**

#### **Beigeordnete/r**

Der Beigeordnete (allgemeiner Vertreter des Landrates) wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

### **§ 8**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 9**

#### **Behindertenbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Behindertenbeauftragte, die ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Für ihre Tätigkeit gilt § 8 Abs. 2 entsprechend

### **§ 10**

#### **Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA in Betracht.

### **§ 11**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sind schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Vorsitzenden oder dem Landrat zuzuleiten.
- (3) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die Vorsitzende zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

### **§ 12**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung in der „Volksstimme – Bürger Rundschau“, in der „Volksstimme – Genthin Rundblick“ sowie in der „Volksstimme – Anhalt-Zerbster Nachrichten“ bekannt zu machen.

### **§ 13**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft. Die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreis Jerichower Land und die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst sowie die Bekanntmachungssatzung des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst, soweit sie sich auf die Gebiete beziehen, die zum Landkreis Jerichower Land gehören, treten mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

**Anlage**

zu § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Biederitz  
Brettin  
Burg  
Demsin  
Dörnitz  
Drewitz  
Elbe-Parey  
Genthin  
Gerwisch  
Gladau  
Gommern  
Grabow  
Gübs  
Hobeck  
Hohenwarthe  
Jerichow  
Kade  
Karow  
Klitsche  
Königsborn  
Körbelitz  
Krüssau  
Küsel  
Loburg  
Lostau  
Lübs  
Magdeburgerforth  
Möckern  
Möser  
Nielebock  
Paplitz  
Pietzpuhl  
Prödel  
Redekin  
Reesdorf  
Reesen  
Rietzel  
Rosian  
Roßdorf  
Schermen  
Schlagenthin  
Schopsdorf  
Schweinitz

Stresow  
Theeßen  
Tryppenhna  
Tucheim  
Wallwitz  
Woltersdorf  
Wulkow  
Wüstenjerichow  
Zabakuck  
Zeddenick  
Zeppernick

**Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 7 Abs. 2 LKO LSA) vom 17.08.2007**

Auf Ihren Antrag vom 12.07.2007 ergeht folgender Bescheid:

1. Die Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land wird genehmigt.
2. Zu § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung ergeht die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 LKO LSA durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Bormann